

## Hinweise zur Speicherung von digitalen Bilddaten auf CD / DVD

1. Zur Vorlage für die Ärztliche Stelle sollten die Bilddaten **ohne Viewer** auf den CDs / DVDs abgespeichert werden, dies beschleunigt sowohl das Importieren als auch die eventuell erforderliche Betrachtung aus der Anwendung heraus deutlich.
2. Möglichst viele verschiedene Patienten sollten auf 1 CD / DVD gebrannt werden.
3. Bei Verwendung größerer bzw. umfangreicherer Bilddaten wäre grundsätzlich die Verwendung von DVDs statt CDs vorteilhaft.
4. Ideal und wünschenswert wäre die Verwendung von USB-Sticks oder einer Festplatte, die nach der Prüfung zusammen mit den übrigen eingereichten Unterlagen zurück an die Institution gegeben werden. Dies wäre auch aus Gründen des Umweltschutzes begrüßenswert, da die CDs/DVDs ja üblicherweise aus Datenschutzgründen im Anschluss vernichtet werden müssten.
5. **Für CT gilt:**
  - MIP- oder auch 3D-MIP-Darstellungen (CT-Angios) sollten ggf. vor Ort in der Praxis rekonstruiert und dann als gesonderte Serie in dem Bildstapel mit abgespeichert werden, insbesondere bei Weitergabe der Datenträger an die Ärztliche Stelle.
  - Wichtig sind des Weiteren die durchgehende Abspeicherung des jeweiligen Topogrammes (auch genannt: Scout-View oder Localizer) und des Dosisberichts (= Structured Dose Report = SDR).
6. **Für PET/CT gilt:**

Für die Ärztliche Stelle sind immer entscheidend die fusionierten Bilddaten! Wünschenswert wären die axialen PET-Datensätze sowie die 3D-MIP-Darstellungen der PET („Rotierender Corpus“): Diese sollten vor Ort in der Praxis rekonstruiert und dann als gesonderte Serie in dem Bildstapel mit abgespeichert werden.
7. Für **Patientenbilder** und Konstanzprüfungsaufnahmen gilt:
  - Diese dürfen für die Prüfung durch die Ärztliche Stelle grundsätzlich **nicht** anonymisiert oder pseudonymisiert werden! Alle Mitarbeiter der Ärztlichen Stelle unterliegen im Hinblick auf patientenbezogene Daten der ärztlichen Schweigepflicht. Dies ist in § 130 (5) StrlSchV explizit festgelegt und auch nach DSGVO zulässig. Siehe dazu auch das Informationsschreiben der Ärztlichen Stelle Niedersachsen/Bremen vom 03.05.2019 (Vs.5).
  - Der Patient einer niedergelassenen Arztpraxis oder eines Krankenhauses ist grundsätzlich darüber zu informieren, dass seine personen- und gesundheitsbezogenen Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung an die Ärztliche Stelle weitergegeben werden *können* - eine Pflicht zur Einholung einer jeweiligen **Einwilligung** besteht nach Auffassung des Gesetzgebers allerdings **nicht**.